



Aktuelles aus Steuern, Recht und Wirtschaft

Steuerreform: Was Sie jetzt anpacken müssen!	2
Betriebsregister: So lassen sich Einträge löschen	2
Mitarbeitende werden beim Unternehmenskauf mitübernommen	2
<hr/>	
Fristlose Kündigung wegen Versand von Vertraulichem aufs Privatmail gerechtfertigt	3
Wie umgehen mit freiwilliger Mehrleistung von Mitarbeitern?	3
Steuerdomizil von Aktiengesellschaften	3
<hr/>	
Fristlose Entlassung bei Gründung von Konkurrenzfirma	4
Steuerliche Abzüge bei Home Office	4
Schwangerschaft muss während der Probezeit nicht offengelegt werden	4
«Das Geld ist einfach verschwunden»	4

Steuerreform: Was Sie jetzt anpacken müssen!

Am 1. Januar 2020 tritt die STAF - die Reform der Unternehmenssteuer und AHV-Finanzierung - in Kraft. Unternehmen müssen jetzt handeln, damit sie bis dahin mögliches Optimierungspotential der STAF ausschöpfen können. Bisherige Steuerprivilegien für überwiegend international tätige Unternehmen, die sogenannten Statutsgesellschaften (Domizilgesellschaften usw.), werden aufgehoben.

Künftig gelten für alle Unternehmen - für Grosskonzerne wie für KMU - die gleichen Besteuerungsregeln. Für die Statusgesellschaften gelten als Übergangsmassnahme Ersatzlösungen für die Aufdeckung stiller Reserven. Ordentlich besteuerte Gesellschaften zahlen wegen der geplanten und teilweise markanten Gewinnsteuersenkung in den Kantonen dafür künftig deutlich weniger Steuern. Sie haben zusätzliches Potential zur Steuersenkung durch weitere Massnahmen (Patentbox, Sonderabzug für Forschung und Entwicklung usw.).

Für Aktienbesitzer mit einem Beteiligungsanteil von mindestens 10 Prozent reduziert sich der private Dividendenrabatt durch die STAF auf 30 Prozent (bisher 40 Prozent) beim Bund und auf maximal 50 Prozent in den Kantonen (was dem aktuellen Rabatt in den meisten Kantonen entspricht). Der private Gewinn aus dem Verkauf von Aktien bleibt grundsätzlich steuerfrei. Die Steuerbefreiung entfällt unter anderem, wenn eine Person Aktien an eine von ihr beherrschte Gesellschaft verkauft.



Betreibungsregister: So lassen sich Einträge löschen

Ist eine in Betreuung gesetzte Forderung nicht gerechtfertigt, müssen Sie innert zehn Tagen Rechtsvorschlag erheben. So stoppen Sie das Betreibungsverfahren.

Nach Ablauf von drei Monaten können Sie vom Betreibungsamt verlangen, dass die Betreuung Drittpersonen nicht mehr bekanntgegeben wird. Für das Gesuch gibt es ein Formular, das man beim Betreibungsamt für 40 Franken beziehen kann. Das betreffende Betreibungsamt klärt anschliessend ab, ob der Gläubiger die Betreuung ans Gericht weitergezogen hat oder ob die Betreuung von Ihnen bezahlt wurde. Ist beides nicht der Fall, erscheint die Betreuung nicht mehr im Betreibungsregisterauszug.

Das Gesuch kann für alle hängigen Betreibungen gestellt werden, die vor weniger als fünf Jahren eingeleitet wurden. Ältere Betreibungen erscheinen von Gesetzes wegen nicht mehr im Betreibungsauszug.

Weitere Infos auf der Website des Bundesamtes für Justiz: www.bj.amin.ch → Wirtschaft → Schuldbetreuung und Konkurs → Weisungen (Nr. 5).

(Quelle: K-Tipp Nr.14 vom 4.9.2019)

Mitarbeitende werden beim Unternehmenskauf mitübernommen

In einer Genfer Bar arbeitete eine Mitarbeiterin, die schwanger war. Die Bar wurde verkauft und der neue Arbeitgeber wollte sie nicht übernehmen, obwohl sie ihre Arbeit anbot. Sowohl das Arbeitsgericht Genf als auch das Bundesgericht gaben der Frau Recht: Laut Gesetz übernimmt der Käufer eines Unternehmens automatisch alle Mitarbeiter. Daher muss die GmbH der Angestellten weiterhin den Lohn zahlen.

(Quelle: BGE 4A_350/2018 vom 25.10.2018)

Fristlose Kündigung wegen Versand von Vertraulichem aufs Privatmail gerechtfertigt

Die Leiterin einer Apotheke in Zürich kündigte unter Einhaltung ihrer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Einen Monat vor Ablauf wurde sie fristlos entlassen, weil sie vertrauliche Informationen an ihre private E-Mail-Adresse geschickt hatte, wie z.B. Rezepte von Hausspezialitäten der Apotheke und Steuerelemente.

Die Frau gelangte vor das Arbeitsgericht und argumentierte, sie hätte von zu Hause aus arbeiten wollen. Das Arbeitsgericht Zürich glaubte ihr das nicht, denn am Arbeitsplatz hatte sie die E-Mails gelöscht, und die Unterlagen standen in keinem Zusammenhang mit ihrer Arbeit. Das Gericht beurteilte die Entlassung aufgrund des Vertrauensbruchs als gerechtfertigt.

(Quelle: Arbeitsgericht Zürich, Entscheid AH160161 vom 27.2.2017)

Wie umgehen mit freiwilliger Mehrleistung von Mitarbeitern?

Bei flexibel gestalteten Arbeitszeiten kann es vorkommen, dass Mitarbeiter von sich aus länger arbeiten, um z.B. eine Arbeit zu beenden. Diese zusätzlichen Arbeitsstunden sind nicht betrieblich angeordnet und sind keine Überstunden.

Das Unternehmen hat die Möglichkeit, diese Stunden vom Mitarbeiter kompensieren zu lassen. Oder es wird eine Obergrenze festgelegt, bis zu welcher Mitarbeitende selbstverantwortlich Mehrstunden anhäufen können. Die Stunden, die über diese Grenze hinausgehen, werden entschädigungs- und kompensationslos gestrichen, wenn es sich nicht um angeordnete oder bewilligte Überstunden handelt. Problematisch wird freiwillige Mehrarbeit, wenn die direkte Führungsperson diese Mehrstunden nachträglich als betriebliche Überzeit bewilligt. Einmal genehmigte und bewilligte Überstunden können nicht mehr negiert werden und müssen entschädigt werden.



Steuerdomizil von Aktiengesellschaften

Einmal mehr hat das Bundesgericht bestätigt, dass das Steuerdomizil einer Aktiengesellschaft nicht nur vom statutarischen Sitz abhängig ist.

Es urteilte in einem Fall einer Gesellschaft, die ihren Sitz im Kanton Zug hatte. Der Hauptaktionär mit über 50%-Anteil wohnte im Kanton Tessin, hatte dort eine Wohnung und ein Schiff. Alle Mitarbeiter der Aktiengesellschaften wohnten ebenfalls im Kanton Tessin. Deshalb entschied das Gericht, dass das Hauptsteuerdomizil sich im Kanton Tessin befindet, ausser die Gesellschaft kann beweisen, dass ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton Zug stattfindet.

In einem weiteren Fall hatte die Gesellschaft ihren Sitz in Zug, führte dort die GV durch, hatte Räumlichkeiten angemietet und erledigte auch kleinere administrative Tätigkeiten dort. Die Haupttätigkeiten waren jedoch im Kanton Zürich.

Das Gericht entschied hier, dass die Tätigkeiten der Gesellschaft im Kanton Zug unerheblich seien und deshalb die Betriebsstätte, die Verwaltung und das Steuerdomizil im Kanton Zürich sei.

(Quelle: BGE 2C_373/2018 vom 31.1.2019)

Fristlose Entlassung bei Gründung von Konkurrenzfirma

Ein Angestellter arbeitete seit 2010 mit vollem Pensum bei einem Kommunikations-Unternehmen. Ein Jahr später gründete er ein eigenes Unternehmen und organisierte mit diesem eine Messe in Genf. Sein Arbeitgeber erfuhr, dass der Mitarbeiter eine Konkurrenzfirma während des Anstellungsverhältnisses gegründet hatte und kündigte ihm fristlos.

Der Entlassene klagte auf Lohn und eine Entschädigung von rund CHF 85'400.- plus Zinsen. Das Bundesgericht wies seine Beschwerden ab. Es bezeichnete das Verhalten als schweren Verstoss gegen die Treuepflicht. Die fristlose Entlassung sei gerechtfertigt.

(Quelle: BGE 4A_559/2016 vom 18.1.2017)

Steuerliche Abzüge bei Home Office

Das Bundesgericht äusserte sich zu den Möglichkeiten des steuerlichen Abzugs für Arbeitnehmer für Home Office wie folgt:

Steuerliche Abzüge sind nur möglich,

- wenn der Steuerpflichtige regelmässig einen wesentlichen Teil seiner beruflichen Tätigkeit zu Hause erledigen muss und über einen Raum verfügt, der zur Hauptsache beruflichen Zwecken dient.
- wenn der regelmässige und wesentliche Anteil der Tätigkeit bei rund 40 Prozent der Arbeitszeit liegen muss, wobei die Nachweispflicht beim Steuerpflichtigen liegt.

Wird ein Arbeitszimmer nicht ausschliesslich für berufliche Zwecke verwendet, so ist für die private Nutzung ein Kostenanteil der berechneten Zimmermiete den Lebenshaltungskosten zuzurechnen.

(Quelle: BGE 2C_1033/2017 vom 31.5.18)



Schwangerschaft muss während der Probezeit nicht offengelegt werden

In einem aktuellen Fall hat das Bundesgericht entschieden, dass Arbeitnehmerinnen nicht verpflichtet sind, die Arbeitgeberin bereits vor Abschluss eines Arbeitsvertrages oder während der laufenden Probezeit über eine bestehende Schwangerschaft zu informieren. Auch eine verzögerte Mitteilung der Schwangerschaft ist nicht rechtsmissbräuchlich.

(Quelle: BGE 4A_594/2018 vom 6. Mai 2019)

Noch etwas zum Schmunzeln: «Das Geld ist einfach verschwunden» gilt vor Gericht nicht als detaillierte Bestreitung

Vor Bundesgericht erschien ein Steuerpflichtiger, der eingeschätzt worden war. Er erklärte, dass er das Geld, das die Steuerbehörden als Einnahmen deklarierten, nie gesehen habe. Er glaubt zwar schon, dass das Bargeld «irgendwie» geflossen sei, aber schlussendlich sei es «verschwunden». Das Bundesgericht lehnte diese Begründung als detaillierte Bestreitung ab.

(Quelle: BGE 2C_736/2018 vom 15.2.19)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine Fachperson.